

Bekanntmachung der Stadt Wolgast
über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Wolgast i.V.m. Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der
Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Teilbereich des Planbereiches des B-Planes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich südlich der Chausseestraße (B 111) und östlich der Saarstraße. Der Geltungsbereich grenzt südlich an den Friedhof und umfasst die Flurstücke 1/7 und 2/1 der Flur 10 Gemarkung Wolgast. Im Osten wird der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Grundstücke Chausseestraße 17 a und Chausseestraße 19 (bereits vorhandene Einzelhandelsstandorte) begrenzt.

Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Genehmigung für die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 18.03.2019 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ ist mit Bescheid des Landkreises Vorpommern- Greifswald vom 16.05.2019, AZ: 01336-19-40 mit Auflagen erteilt worden.

Die Auflagen wurden erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ergänzend wird die Genehmigung auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.wolgast.de bekannt gemacht.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast i.V.m. Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ und die Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ab diesem Tag im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 06 in Zimmer Nr. 501 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Dienstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Gemäß § 6a (2) BauGB wird die wirksame 5. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.wolgast.de unter dem Link Bauleitplanung eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wolgast, 23.05.2019



Weigler
Bürgermeister

